

T

Teilleistungsklage: Wird mit einer Klage nur ein Teilbetrag aus mehreren selbständigen Ansprüchen geltend gemacht, dann ist eine Klarstellung des Klagebegehrens durch ziffernmäßige Aufteilung der Klageforderung auf die einzelnen Ansprüche oder durch Erklärung eines Anspruchs zum Hauptanspruch und der übrigen zu in der Reihenfolge bestimmten Hilfsansprüchen erforderlich . . . 193

Terminsbestimmung s. Klageerhebung

Trennungsentschädigung: Ist das Klagerecht zur Geltendmachung eines Anspruchs auf — verloren (§ 143 Abs. 1 Satz 2 DBG), so kann dieser Anspruch nicht in Form eines Schadensersatzes wegen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden 212

Treuhandverhältnis: Gläubiger des Treugebers können eine zum Treugut gehörende, auf den Treuhänder als Fiduziar zu vollem Recht übertragene Forderung auf Grund eines Vollstreckungstitels gegen den Treugeber nicht pfänden; ihrem Zugriff unterliegt nur der Anspruch des Treugebers gegen den Treuhänder auf Rückübertragung der Forderung . 37

U

Übergesetzliches Recht s. Verfassungsnorm

Umstellung: Keine — im Verhältnis 10 : 1, wenn der Rückerstattungspflichtige gegen seinen Rechtsvorgänger einen Rückgriffsanspruch geltend macht . . 26

— s. Auseinandersetzung, Enteignung, Reichsleistungsgesetz

Unerlaubte Handlung
s. Unternehmer

Unlauterer Wettbewerb: Der Gebrauch eines Teils des Firmennamens genießt den Schutz des § 16 UnlWG., wenn die verwendete Bezeichnung eine individualisierende Eigenart aufweist und nach der Verkehrsauffassung geeignet ist, eine Namensfunktion auszuüben; zum räumlichen Bereich einer solchen Schutzfähigkeit 214

Unternehmer: Zur Haftung des — für Diebstähle seiner Arbeiter 152

Unzulässige Rechtsausübung bei Geltendmachung eines Rückgriffsanspruchs nach dem Rückerstattungsgesetz 17

Urheberrecht s. Öffentliche Schallplattenvorführung

V

Verfassungsnorm: Einfache — können wegen Verstoß gegen höherrangige — nichtig sein; nur das Bundesverfassungsgericht ist zu einem dahingehenden Ausspruch befugt 40*

Verfrachter s. Chartervertrag

Vergleich im Rückerstattungsverfahren führt im Verhältnis zwischen dem Rückerstattungspflichtigen und seinem unmittelbaren Rechtsvorgänger nicht zu einer bindenden Feststellung der Rückgewährungspflicht 6

Verkehrssicherungspflicht: Zum Umfang der — der Bahn bei unbeschränktem Bahnübergang 175

Verrichtungsgehilfe s. Repräsentant, Unternehmer

Versicherung s. Abtretung des Versicherungsanspruchs, Repräsentant

Verwaltungspolizei s. Baugenehmigung

Verwaltungstreuhand s. Treuhandverhältnis

Verweisung an das Verwaltungsgericht: Kostenentscheidung bei — 57

Richterliches Prüfungsrecht

s. Verfassungsnorm

Richterrecht s. Rechtsprechung**Richterwechsel** s. Schriftliches Verfahren

Rückerstattung: Das Zwangsversteigerungsverfahren, das von dem Gläubiger eines Verfolgten betrieben wurde, ist keine Wegnahme durch Staatsakt; als Mißbrauch eines Staatsaktes kann es nur angesehen werden, wenn der Gläubiger die Notlage des Verfolgten ausgenutzt hat. Ist dem Gläubiger der Zuschlag erteilt, so ist auch darin nicht ohne weiteres eine widerrechtliche Entziehung zu erblicken

6

—: Hat der Rückerstattungspflichtige über das der Rückerstattung unterliegende Grundstück einen Mietvertrag abgeschlossen, so tritt der Rückerstattungsberechtigte mit Rechtskraft der Rückerstattungsanordnung in die Rechte und Pflichten dieses Mietvertrages ein

28

— s. Rückgriffsanspruch, Vergleich

Rückgriffsanspruch: Der rückgriffspflichtige Grundstückskäufer kann seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger wegen dessen ursprünglichen Unvermögens, ihm das Grundstück frei von der Rückerstattungspflicht zu verschaffen, auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er selbst von dem die Rückerstattung begründenden Tatbestand Kenntnis hatte oder nicht. § 254 BGB findet insoweit keine Anwendung. Die Höhe des Anspruchs kann nach § 242 BGB eine Begrenzung erfahren 16

— s. Umstellung, Vergleich

S**Sammlung** s. Zugabe

Schadensersatz s. Amtspflichtverletzung, Ausgleichsanspruch, Grundurteil, Rückgriffsanspruch, Trennungsentschädigung, Unternehmer

Schallplatte s. Öffentliche Schallplattenvorführung

Schriftliches Verfahren: Im — ist ein zwischen der vorausgegangen mündlichen Verhandlung und dem Erlaß der Entscheidung eingetretener Richterwechsel unschädlich. Bei wesentlicher Änderung der Prozeßlage können die Parteien ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung widerrufen 28

Schriftsatz: Berücksichtigung eines Schriftsatzes im schriftlichen Verfahren nach Ablauf der in einem Auflagebeschluß vorgesehenen Fristen 28

Schwarzkauf s. Grundstückskauf**Schweigen** s. Bestätigungsschreiben**Seerecht** s. Chartervertrag

Sicherheitsleistung: Hat der Kläger nach Leistung der vom Landgericht festgesetzten Sicherheit die Zwangsvollstreckung aus dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Landgerichts durchgeführt, so fällt der Anlaß zur — nicht schon dadurch weg, daß die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen und das Urteil des Berufungsgerichts ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt wird

303

Suspendierung eines Beamten:
s. Entnazifizierung

Nichtigkeitsklage: Zur Berechnung der Frist für die Erhebung der — gegenüber dem Beschluß der Gesellschafterversammlung einer GmbH 232

O

Öffentliche Schallplattenvorführung: Wird die öffentliche Wiedergabe von Schallplatten durch Plattenspieler mit Lautsprecher vorgenommen, so wird sie von dem Ausnahmetatbestand des § 22a LitUrhG nicht erfaßt . . . 135

Opfer nationalsozialistischer Verfolgung s. Amtshaftung

P

Pfändung einer Forderung beim Treuhandverhältnis 37

Plattenspieler s. Öffentliche Schallplattenvorführung

Polizei s. Baugenehmigung

Positive Vertragsverletzung: Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer — 83

Preisüberwachung: §§ 4 und 5 der VO über die — und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7. Juli 1942 sind rechtmäßig . . . 90

Preußisches Bergrecht: Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 ist nicht nach Art. 125 GrundG Bundesrecht geworden . . . 104

Prozeßurteil s. Revisionsinstanz

Rechtsanwalt s. Anwaltszwang

Rechtssprechung: Aufgabe des Richters ist es, unter Bindung an die Gesetze für jeden Lebenstatbestand das Recht zu finden. Dazu gehört auch die Ausfüllung von Gesetzeslücken 52*

Rechtsweg s. Zulässigkeit des Rechtsweges

Reichsleistungsgesetz: Anspruch nach § 26 Abs. 3 RLG ist auf den vollen Ausgleich des dem Geschädigten entstandenen Schadens gerichtet; einer Umstellung im Verhältnis 10 : 1 ist er nicht zugänglich. Zur Bedeutung, die der Festsetzung der Entschädigung durch die Verwaltungsbehörde nach § 27 RLG zukommt 156

—: Nach dem — ist stets der eingreifende Hoheitsträger Subjekt der Entschädigungspflicht. . 254

Reisemarken: Ausgabe von — als Verstoß gegen die ZugabeVO 274

Rentenanspruch s. Grundurteil

Repräsentant: Haftung des Versicherungsnehmers für schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsfalles durch seine Hilfspersonen nur so weit, als diese seine — sind 120

Requisition der Besatzungsmacht ist nicht Enteignung im Sinn des Art. 14 GrundG.; bei Streit über die Höhe der Entschädigung ist nicht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten, sondern der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben 43

Revisionsinstanz: Die bei einer Teilklage erforderliche Klarstellung des Klagebegehrens in der Richtung, wie sich bei mehreren selbständigen Ansprüchen die Klageforderung ziffernmäßig auf die einzelnen Ansprüche aufteilt, kann unter Umständen noch in der — erfolgen 193

—: Hat das Berufungsgericht die Zulässigkeit des Rechtswegs aus Rechtsirrtum verneint, so hat das Revisionsgericht die Sache zur anderweiten Entscheidung zurückzuverweisen und nicht selbst in der Sache zu entscheiden . 222

—: Zur Frage einer Berücksichtigung neuer Gesetze, die nach Verkündung des Berufungsurteils erlassen sind, in der — 290

H

Hilfsantrag s. Teilleistungsklage
Hilfsperson s. Repräsentant
Höchstpreis s. Preisüberwachung

I

Irrtum s. Anfechtung

K

Kauf s. Grundstückskauf
Kennzeichnungskraft s. Ausstattungsschutz, Firma, Unlauterer Wettbewerb
Klage: Zum Erfordernis eines bestimmten Antrages nach Gegenstand und Grund des erhobenen Anspruchs 194
Klageerhebung: Auch wenn die Klageschrift ohne Terminbestimmung förmlich zugestellt worden ist, ist die Klage wirksam erhoben 175
Kleinigkeit s. Geringwertige Kleinigkeit
Kosten: Kostenentscheidung bei Verweisung an das Verwaltungsgericht 57
Kostenvorschuß: Das BGB knüpft die Verpflichtung des Ehemannes zur Leistung eines — für die Ehefrau nicht an die Unterhaltungspflicht, sondern an den gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung 37*
Krankheitsbild s. Anscheinsbeweis
Kreisbehörde s. Amtspflichtverletzung
Kundenzeitschrift: Wann ist eine Zeitschrift als Kundenzeitschrift im Sinne des § 1 Abs. 2e der ZugabeVO in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1953 anzusehen? 286

L

Landesrecht: Bergrecht ist Landesrecht geblieben 104
Landkreis s. Amtspflichtverletzung

Landwirtschaftsbehörde: Bei Preisverstößen erstreckt sich die Genehmigung eines beurkundeten Grundstückskaufs durch die — auf den nach § 4 der VO vom 7. Juli 1942 als vereinbart geltenden Vertragsinhalt 103

Lautsprecher s. Öffentliche Schallplattenvorführung

M

Menschenrechte: Zur Rechtsnatur der unverletzlichen und unveräußerlichen — im Sinne des Art. 1 Abs. 2 GrundG. Hierzu gehören der Gleichheitssatz und jedenfalls in einem bestimmten Umfang das Grundrecht des Eigentums 81*
Miete s. Rückerstattung
Militärregierungsgesetz Nr. 52, 53 s. Aufrechnung
Minderkaufmann: Folgen der Nichtbeantwortung eines Bestätigungsschreibens treffen auch einen —, wenn er einen kaufmännischen Betrieb führt 3
Mißbrauch eines Staatsaktes s. Rückerstattung
Mitwirkendes Verschulden: Keine Anwendung des § 254 BGB, wenn der Rückerstattungspflichtige gegen seinen Rechtsvorgänger einen Rückgriffsanspruch geltend macht 16
Musik s. Öffentliche Schallplattenvorführung

N

Nacherbfolge s. Vorerbschaft
Namenschutz s. Unlauterer Wettbewerb
Nichtigkeit des Beschlusses der Gesellschafterversammlung einer GmbH bei Einberufung der Versammlung durch unbefugte Gesellschafter 232

G

- Genehmigung** s. Landwirtschaftsbehörde
- Gerichtsbarkheit:** Die deutsche — ist für Ansprüche auf Entschädigung von Besatzungsleistungen gegeben 45
- Gerichtskosten** s. Kosten
- Geringwertige Kleinigkeit:** Zum Begriff der — im Sinn der ZugabeVO 261, 296
- Gesellschaft:** Auch die faktische — setzt wie jede — einen, allerdings mangelhaften Gesellschaftsvertrag voraus 190
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung:** Zur Möglichkeit einer Übertragung mehrerer Teile eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters auf denselben Erwerber 124
- : Einberufung der Gesellschafterversammlung einer — durch unbefugte Gesellschafter als Nichtigkeitsgrund für die in dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse; zur Berechnung der Frist für die Erhebung der Nichtigkeitsklage 232
- Gesetzesanalogie:** Voraussetzungen für eine ergänzende Rechtsfindung im Wege der — 85*
- Gesetzeslücke** s. Rechtsprechung
- Gesetzliches Verbot:** Zur Bestätigung eines Vertrages, der zunächst gegen ein — verstieß 59
- Gestaltungsrecht:** Keine schwebende, sondern endgültige Unwirksamkeit, wenn ein — ohne die nach dem MilRegG Nr. 52 und 53 erforderliche Genehmigung ausgeübt wird 36
- Gewaltenteilung:** Der Grundsatz der — als höherrangiges Verfassungsrecht. Was ist sein Inhalt, wann schließt er die Bildung von Richterrecht aus? 49*
- Gleichberechtigung von Mann und Frau:** Aussteueranspruch der Tochter und Gleichberechtigung von Mann und Frau 206
- : Grundsatz der — ist ein Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitssatzes 58*
- : Was bedeutet der Grundsatz der Gleichberechtigung, insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 6 GrundG? 59*
- : Der Anwendungsbereich des Grundsatzes der — im Ehe- und Familienrecht sowie auf anderen Rechtsgebieten 68*
- : Der Grundsatz der — ist unmittelbar geltendes Recht; er bindet seit dem 1. April 1953 die Gerichte 78*
- Gleichheitssatz:** Bei der Frage, ob der — verletzt ist, kommt es in erster Linie auf die rechtliche Gleichheit, nicht auf eine soziologische, moralische oder sonstige Gleichheit an 27*, 58*
- s. Menschenrechte
- Grundstückskauf:** Zur Wirksamkeit der VO über die Preisüberwachung im Grundstücksverkehr vom 7. Juli 1942. Welche Beurkundungsmängel werden nach § 4 dieser VO geheilt? Die Genehmigung des beurkundeten Vertrages durch die Landwirtschaftsbehörde erstreckt sich auf den als vereinbart geltenden Vertrag 90
- Grundurteil:** Zur Zulässigkeit eines —, wenn bei einer Aufrechnungserklärung des Beklagten die Klagforderung jedenfalls zu einem Betrag anzuerkennen ist, der die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung übersteigt 63
- : Bei einem Schadensersatzanspruch kann die Festsetzung der Rentendauer im — unterbleiben; dagegen ist es unzulässig, im — die Rentenansprüche von Witwe und Kind eines durch Unfall Getöteten zu einem einzigen Rentenanspruch zusammenzufassen 181
- Gutgläubensschutz** s. Abtretung

Bestätigungsvertrag: Zur Bestätigung eines früheren Vertrages, der wegen Verstoßes gegen die Wirtschaftsstrafbestimmungen nichtig war, der aber zur Zeit der Bestätigung nicht mehr verboten war 59

Beweis des ersten Anscheins s. Anscheinsbeweis

Bundesbahn, Deutsche: Keine Anwendung des § 5 SHaftpflG auf den Ausgleichsanspruch des § 17 StVG 170

— s. Verkehrssicherungspflicht

Bundesentschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung s. Amtshaftung

Bundesrecht: Bergrecht ist nicht geworden 104

Bundesverfassungsgericht s. Verfassungsnorm; Vorlage an das —

C

Chartervertrag: Rücktrittsrecht des Verfrachters vor Ablauf der sonst nach §§ 570, 577 HGB einzuhaltenden Wartefrist 80

D

Deutsche Bundesbahn s. Bundesbahn, Deutsche

Deutsche Gerichtsbarkeit s. Gerichtsbarkeit

Diebstahl: Zur Haftung des Unternehmers für —, die seine Arbeiter bei Gelegenheit der ihnen aufgetragenen Arbeitsverrichtung begehen 152

Drittwiderrspruchsklage bei Treuhandverhältnis 41

E

Eigentum s. Menschenrechte

Enteignung: Requisitionen der Besatzungsmacht fallen nicht unter den Enteignungsbegriff des Art. 14 GrundG; der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist bei Streit über die Höhe der Requisitionentschädigung nicht gegeben 54

—: Anspruch auf Enteignungsent-schädigung ist dem Schadensersatzanspruch insofern verwandt, daß auch er wie dieser nicht nach dem Umstellungsgesetz im Verhältnis 10:1 umzustellen ist 156

—: Die Entschädigungspflicht trifft bei enteignungsgleichem Eingriff nicht den eingreifenden Hoheits-träger, sondern den Begünstigten. Unmittelbar begünstigt sind regel-mäßig nur der Staat und die Gemeinden, aber nicht die zwischen ihnen stehenden öffentlich-rechtlichen Verbände (Kreise und Re-gierungsbezirke) 248

—: Die Regelung des § 77 des Ge-setzes zu Art. 131 GrundG stellt eine unzulässige entschädigungs-lose Enteignung dar 33*

Entschädigung s. Enteignung

Entnazifizierung: Rechtsstellung der entnazifizierten Beamten im Hinblick auf das Gesetz zu Art. 131 GrundG. Keine Beendigung des Beamtenverhältnisses der Mitläufer und Entlasteten kraft Besatzungsrecht 2*

F

Faktische Gesellschaft s. Gesell-schaft

Firma: Eine Firmenabkürzung ge-nießt auch ohne Verkehrsgeltung Firmenschutz, wenn sie einen un-terscheidungskräftigen Firmenbe-standteil bildet, der geeignet ist, sich im Verkehr als schlagwort-artiger Hinweis auf das Unterneh-men durchzusetzen 214

— s. Unlauterer Wettbewerb

Forderungspfändung s. Pfändung

Frist s. Anfechtungsklage, Nichtig-keitsklage

Fürsorgeverband: Wird ein Beam-ter von einem — unterstützt, so kann dieser den Anspruch des Be-amten auf sein nachzuzahlendes Gehalt nach § 21a RFV auf sich überleiten 298

- : Zur Zulässigkeit eines Grundurteils, wenn bei einer Aufrechnungserklärung des Beklagten die Klageforderung jedenfalls zu einem Betrag anzuerkennen ist, der die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung übersteigt 63
- Aufsichtspflicht:** Zur Verletzung der — und zur Haftung eines Unternehmers, wenn seine Arbeiter bei ihrer Arbeit einen Diebstahl begehen 152
- Auseinandersetzung:** Zur Anwendung des § 18 Abs. 1 Nr. 3 UmstG, wenn eine Forderung durch Rechtsgeschäft zwischen dem Vorerben und einem der Nacherben begründet worden ist und daraus eine Nachlaßverbindlichkeit erwachsen ist 74
- Ausgleichsanspruch:** Auf den — des § 17 StVG findet § 5 SHaftpflG keine Anwendung, wenn die Gesamtschuldner dem Geschädigten ohne Verschulden haften 170
- Ausnahmevorschrift:** Auslegung einer — 143
- Ausstattungsschutz:** Gegenstand und Abgrenzung des —; Bedeutung der Verkehrsanschauung über die Kennzeichnungskraft einer Ausstattung 129
- Aussteueranspruch der Tochter im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau.** 206
- B**
- Bahnübergang, unbeschränkter:** Zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht der Bahn bei —. 175
- Baugenehmigung:** An der Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden zur Erteilung einer — hat sich nach dem Zusammenbruch nichts geändert, da sich die damals erfolgte Verselbständigung der Polizei nicht auf die Aufgaben der Verwaltungspolizei bezog 196
- Beamter:** Die Ansprüche eines — auf seine Dienstbezüge gehören zu den wohlerworbenen Rechten im Sinne des Art. 129 WeimRV; eine Herabsetzung der Bezüge mit rückwirkender Kraft, unter Antastung eines ausreichenden standesgemäßen Lebensunterhalts oder unter Verletzung des Gleichheitssatzes ist unzulässig . . . 16*, 81*
- : Zur Auslegung des Art. 33 Abs. 5 GrundG (Garantie der Institution des Berufsbeamtentums) und sein Verhältnis zu Art. 129 WeimRV Art. 33 Abs. 5 GrundG enthält die Verwirklichung der allgemeinen Eigentumsgarantie des Art. 14 GrundG auf einem Sondergebiet 21*
- : Regelung des § 77 des Gesetzes zu Art. 131 GrundG verstößt gegen den Gleichheitssatz und gegen die Eigentumsgarantie 26*
- : Art. 139 GrundG bezieht sich auf die Entnazifizierungsvorschriften, nicht aber auf eine spätere beamtenrechtliche Regelung 33*
- s. Fürsorgeverband, Trennungsentuschädigung, Wartestandsbeamter
- Begünstigter** s. Aufopferung, Enteignung
- Beitritt** s. Wertpapierbereinigung
- Bergrecht** ist nicht Bundesrecht geworden, sondern Landesrecht geblieben 104
- Besatzungsleistung** s. Requisition
- Besatzungsrecht** s. Vorlage an das Bundesverfassungsgericht
- Beschwerde** s. Anwaltszwang
- Bestätigungsschreiben:** Schweigen auf kaufmännisches — als Einverständnis mit seinem Inhalt, und zwar unter besonderen Umständen auch dann, wenn es weitreichende Abweichungen von dem Inhalt der Besprechungen hat. Anfechtung wegen Irrtums über die Bedeutung des Schweigens nicht möglich 1

Register

Die Zahlen bedeuten die Seiten

A. Sachregister

A

Abkürzung s. Firma

Abtretung: Zum Anwendungsbereich des Gutgläubensschutzes bei der — einer Forderung . . . 298

—: s. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Abtretung des Versicherungsanspruchs: Die nach § 3 Nr. 3 AKB erforderliche ausdrückliche Genehmigung des Versicherers zur — kann auch darin gesehen werden, daß sich der Versicherer auf die Klage des Zessionars einläßt. 120

Amtshaftung: Der Amtshaftungsanspruch kann, soweit er auf eine Entschädigung für Schäden, die auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruhen, gerichtet ist, unter Umständen auf Grund des § 9 Abs. 1 BEG nicht mehr geltend gemacht werden 198

Amtspflichtverletzung: Zwischen der schädigenden Handlung und dem Dienst des Beamten muß nicht nur ein äußerer, sondern auch ein innerer Zusammenhang bestehen 181

—: Die Landkreise haften auch für —, die von den Mitgliedern des Kreistages bei der Wahrnehmung von staatlichen Verwaltungsaufgaben begangen werden. . . . 193

—: s. Trennungsentschädigung

Analogie s. Gesetzesanalogie

Anfechtung: Ist der Empfänger eines Bestätigungsschreibens an den Inhalt des Schreibens gebunden, weil er geschwiegen hat, so kann er diese Rechtsfolge nicht

durch eine — mit der Begründung ausräumen, daß er sich über die Bedeutung seines Schweigens im Irrtum befunden habe 1

Anfechtungsklage: Zur Berechnung der Frist für die Erhebung einer — bei einer GmbH. 240

Anscheinsbeweis: Zur Anwendung der Grundsätze vom Beweis des ersten Anscheins bei Erkrankung 227

Anwaltszwang: Soweit der Beitritt des wahren Berechtigten im Verfahren der Wertpapierbereinigung zulässig ist, unterliegt seine Beschwerde gegen eine erstinstanzliche Entscheidung dem — . . . 67

Aufführungsfreiheit: Die in § 22a LitUrhG. vorgesehene — für mechanische Musik ist mit der Romfassung der Revidierten Berner Übereinkunft vereinbar . . . 135

Aufmachung s. Ausstattungsschutz

Aufopferung: Die Entschädigungspflicht bei Aufopferungsansprüchen trifft nicht den eingreifenden Hoheitsträger, sondern den unmittelbar Begünstigten. Unmittelbar begünstigt sind regelmäßig nur der Staat und die Gemeinden, aber nicht die zwischen ihnen stehenden öffentlich-rechtlichen Verbände (Kreise und Regierungsbezirke) 248

Aufrechnung ist unwirksam, wenn sie ohne die nach dem MilRegG. Nr. 52 und 53 erforderliche Genehmigung erklärt ist 28

Vorbehaltssurteil s. Grundurteil

Vorerbschaft: Zur Anwendung von § 18 Abs. 1 Nr. 3 UmstG, wenn zwischen dem Vorerben und einem der Nacherben eine Forderung begründet wird, die Nachlassverbindlichkeit ist 74

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht: Es bedarf keiner —, wenn ein Gericht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zu dem Ergebnis kommt, daß ein Landesgesetz nicht gemäß Art 125 GrundG Bundesrecht geworden ist 104

—: Für die Zulässigkeit einer — genügt es, wenn vom Rechtsstandpunkt des vorliegenden Gerichts aus die Entscheidung von der Gültigkeit der für verfassungswidrig gehaltenen Rechtsnorm abhängt und diese Rechtsauffassung vertretbar ist 39*

—: Die durch Art. 100 GrundG dem Bundesverfassungsgericht übertragene Entscheidungszuständigkeit bezieht sich nicht auf Besatzungsrecht, sondern nur auf deutsches Recht 85*

Vorläufige Vollstreckbarkeit
s. Sicherheitsleistung

Vorleistungspflicht: Beschränkungen der — (§ 321 BGB) nach Treu und Glauben 85

Vorschuß s. Kostenvorschuß

W

Wartestandsbeamter: Zur Rechtsstellung der — 17*

Wegnahme durch Staatsakt
s. Rückerstattung

Wertpapierbereinigung: In Fällen, in denen der Anmelder den ihm nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 WBG obliegenden Beweis nicht führen kann, ist ein Beitritt des angeblich wahren Berechtigten nicht zulässig. Soweit der Beitritt des Berechtigten zulässig ist, unterliegt seine Beschwerde gegen eine Entscheidung der Kammer für — dem Anwaltszwang 66

Wettbewerb s. Unlauterer Wettbewerb

Widerruf: Parteien können bei wesentlicher Änderung der Prozeßlage ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung widerrufen 28

Wohlerworbene Beamtenrechte
s. Beamter

Z

Zeitschrift s. Kundenzeitschrift

Zugabe: Zum Begriff der geringwertigen Kleinigkeit im Sinn der ZugabeVO. Werden Einzelstücke ausgegeben, die für sich allein nicht bestimmungsgemäß verwendet werden können, sondern für den Kunden wirtschaftlich nur als Bestandteil einer Sammlung von Wert und Interesse sind, so ist Gegenstand der — das Sammelergebnis 261

—: Ausgabe von Reisemarken, die auf eine bestimmte Strecke lauten und von der Bundesbahn beim Lösen einer Fahrkarte in Zahlung genommen werden, als Verstoß gegen die ZugabeVO, weil insoweit das Sammelergebnis (eine wirtschaftlich beachtliche Beförderungsleistung) maßgeblich ist 274

—: Für den Zugabebegriff ist ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Gewährung der Nebenleistung und dem Abschluß des Hauptgeschäfts nicht erforderlich. Wann ist eine Zeitschrift als Kundenzeitschrift im Sinn von § 1 Abs. 2 e der ZugabeVO in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1953 anzusehen? 286

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN



11. BAND

BIBLIOTECA CORTE SUP	78.600
Nº DE REG.	2-103
UBICACION	
FICHA MATERIA	



1954

CARL HEYMANNS VERLAG KG
BERLIN-KÖLN